



**Verordnung über die
Tagesschule
der
Einwohnergemeinde Arch**

vom 07.07.2015
Teilrevision 15.03.2021

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung der Tagesschule - ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform – gelten für alle Geschlechter.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Arch gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Art. 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)
- das Reglement über die Tagesschule der Gemeinde Arch vom 20. Mai 2015

beschliesst

Angebot

Art. 1 ¹ Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Schule oder einen Kindergarten der Gemeinde Arch, sowie von Vertragsgemeinden, besuchen. An allgemeinen Feiertagen, Schulausfall der gesamten Schulen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

² Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:

a Frühbetreuung bis Schulbeginn

b Mittagsbetreuung

c Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule.

³ Sobald mindestens zehn Kinder der Gemeinde ein Tagesschulmodul nachfragen, wird dieses angeboten. Der Gemeinderat kann, im eigenen Ermessen oder auf Antrag der Schulkommission¹, beschliessen versuchsweise auch Tagesschulmodule mit geringerer Nachfrage anzubieten; es besteht kein Rechtsanspruch auf Verlängerung eines solchen Angebotes.

Pädagogischer Anspruch

Art. 1a Das Tagesschulangebot basiert auf einem hohen pädagogischen Anspruch.

Bereitstellung

Art. 2 Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Leitung

Art. 3 ¹ Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildet.

² Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.

³ Die Tagesschulleitung ist dem Gemeindepräsidium² unterstellt.

⁴ Der Gemeinderat beschliesst die Stellenbeschriebe¹.

¹ Teilrevision vom 15.03.2021, Begrifflichkeit

² Teilrevision vom 15.03.2021, Änderung Unterstellung

Aufsicht / Controlling	<p>Art. 3a¹ Der Gemeinderat ist Anstellungsbehörde für jegliches Personal der Tagesschule. Die Schulkommission³ ist Aufsichtsbehörde und für das Controlling verantwortlich. Für die strategische Ausrichtung ist der Gemeinderat zuständig.</p> <p>² Die Schulkommission³ beschliesst auf Vorschlag der Tagesschulleitung über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) das organisatorische Konzeptb) das pädagogische Konzeptc) das Verpflegungskonzept
Anmeldung	<p>Art. 4¹ Die definitive Anmeldung erfolgt nach Erhalt des Stundenplanes bis spätestens zu den Sommerferien⁴ für das folgende Schuljahr.</p> <p>² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.</p> <p>³ In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmelde-termin berücksichtigt.</p> <p>⁴ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.</p> <p>⁵ Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.</p>
Abmeldung	<p>Art. 5¹ Die Kinder und Jugendlichen können in begründeten Fällen auf Ende eines Semesters von der Tagesschule abgemeldet werden.</p> <p>² Die Abmeldung auf Ende eines Semesters hat in der Regel bis Ende Dezember schriftlich zu erfolgen.</p> <p>³ Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.</p>
Ausschluss	<p>Art. 6¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.</p> <p>² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.</p>
Elterngebühren	<p>Art. 7¹ Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr (gemäss kantonalem Tarif) pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.</p> <p>² Die Eltern haben sämtliche Angaben zu belegen. Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die</p>

³ Teilrevision vom 15.03.2021, Begrifflichkeit

⁴ Teilrevision vom 15.03.2021, Änderung Anmeldefrist

maximale Gebühr pro Stunde erhoben. Die Gemeinde kann sich von den Eltern ermächtigen lassen, die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) direkt den Steuerdaten zu entnehmen.

³ Die Elterngebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Mahlzeitengebühren

Art. 8 ¹ Das Mittagessen kostet 9.00 Franken je Kind und Mahlzeit, das Zvieri ist kostenlos. Das Frühstück kostet 3.00 Franken je Kind und Mahlzeit⁵.

² Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.

Versicherung

Art. 9 ¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.

² Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Abwesenheiten

Art. 10 ¹ Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge.

² Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Elterngebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arztzeugnisses erlassen.

³ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (z.B. Lager, Schulreise, Sporttag u.ä.) sind keine Elterngebühren geschuldet.

Konferenz der Betreuungspersonen

Art. 11 ¹ Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung kann an den Konferenzen teilnehmen.

² Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen:

- a Organisation der Tagesschule
- b Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
- c Pädagogische Grundsätze
- d Weiterentwicklung der Tagesschule
- e Fachliche Weiterbildung.

Elternarbeit

Art. 12 Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

⁵ Teilrevision vom 15.03.2021, Ergänzung Frühstück

Anstellungsbedingun-
gen

Art. 13 Es gelten die Bestimmungen in den allgemeinen Anstellungsbedin-
gungen der Einwohnergemeinde Arch (AAB)⁶.

Inkrafttreten

Art. 14 Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2015 in Kraft. Die Teilrevi-
sion tritt mit der Genehmigung des Gemeinderates in Kraft.

So beraten und angenommen an der Gemeinderatssitzung vom 7. Juli 2015.

Einwohnergemeinde Arch

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Barbara Eggimann i.V. Natalie Greber

Der Gemeinderat hat die Teilrevision an seiner Sitzung vom 15. März 2021 beraten und ange-
nommen.

Einwohnergemeinde Arch

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Barbara Eggimann Barbara Bösiger

⁶ Teilrevision vom 15.03.2021, Begrifflichkeit

Anhang 1⁷

⁷ Teilrevision 15.03.2021, Anhang ersatzlos gestrichen